

# In welchen Fällen bleibt man in der Schweiz versicherungspflichtig?

Grundsatz:

Wer in der Schweiz wohnt (Wohnsitzprinzip) ODER in der Schweiz erwerbstätig ist (Erwerbssortprinzip), hat eine Krankenversicherungspflicht, d.h. er oder sie muss in der Schweiz eine Krankenversicherung nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherungen (KVG) abschliessen.



# Was bedeutet Wohnsitzprinzip?

- Anknüpfung an Art. 23 ff. ZGB:

## **Art. 23**

### 2. Wohnsitz a. Begriff

<sup>1</sup> Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Orte, wo sie sich mit der Absicht dauernden Verbleibens aufhält; der Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung oder die Unterbringung einer Person in einer Erziehungs- oder Pflegeeinrichtung, einem Spital oder einer Strafanstalt begründet für sich allein keinen Wohnsitz.<sup>23</sup>

<sup>2</sup> Niemand kann an mehreren Orten zugleich seinen Wohnsitz haben.

<sup>3</sup> Die geschäftliche Niederlassung wird von dieser Bestimmung nicht betroffen.

# Was bedeutet Wohnsitzprinzip?

- Anknüpfung an Art. 23 ff. ZGB:

## **Art. 24**

b. Wechsel im  
Wohnsitz oder  
Aufenthalt

<sup>1</sup> Der einmal begründete Wohnsitz einer Person bleibt bestehen bis zum Erwerbe eines neuen Wohnsitzes.

<sup>2</sup> Ist ein früher begründeter Wohnsitz nicht nachweisbar oder ist ein im Ausland begründeter Wohnsitz aufgegeben und in der Schweiz kein neuer begründet worden, so gilt der Aufenthaltsort als Wohnsitz.

## **Zwischenfrage: Was ist, wenn ich eine Weltreise mache?**

- Versicherungspflicht in der Schweiz ist an den rechtmässigen Wohnsitz der Betroffenen geknüpft.
- Solange keine Wohnsitznahme im Ausland, bleibt Versicherungspflicht in der Schweiz bestehen.

## **Zwischenfrage: Was ist, wenn ich im Ausland studiere?**

- Grundsätzlich behalten Studierende, die für ihr Studium ins Ausland gehen, ihren rechtmässigen Wohnsitz in der Schweiz.
- Studierende in EU/EFTA/UK, bleiben der obligatorischen Krankenversicherung unterstellt, sofern sie neben ihrem Studium keine Erwerbstätigkeit ausüben.

## Was bedeutet Erwerbortprinzip?

- Der Arbeitsort ist massgebend für die Bestimmung der Versicherungspflicht.
- Grundlagen: Freizügigkeitsabkommen (FZA) CH-EU, EFTA-Übereinkommen, Sozialversicherungsabkommen CH-UK
- Personen, die in der EU/EFTA oder im UK wohnen, sind in der Schweiz versicherungspflichtig, wenn sie in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben (z.B. Grenzgänger:innen).

## Was bedeutet Erwerbortprinzip?

- Die Versicherungspflicht beginnt mit der Aufnahme der Erwerbstätigkeit in der Schweiz.
- Die Versicherungspflicht erstreckt sich auch auf nicht erwerbstätige Familienangehörige (= Ehegatten, Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, volljährige unterhaltsberechtigten Kinder), sofern sie nicht der Versicherungspflicht im Wohnstaat unterliegen.

# Optionsrecht für Grenzgänger:innen

- = Wahl, ob Krankenpflegeversicherung im Wohnland oder Arbeitsland.
- Nur möglich für Grenzgänger:innen aus Deutschland, Österreich, Italien und Frankreich.

# Optionsrecht für Schweizer Rentner:innen in EU/EFTA/UK

- = Wahl, ob Krankenpflegeversicherung im Wohnland oder Schweiz.
- Nur möglich für Schweizer Rentner:innen in Deutschland, Österreich, Italien, Frankreich, Spanien und Portugal.
- Frist für die Ausübung von 3 Monaten.
- Nach Wahl einer ausländischen Versicherung, kann man sich nicht mehr bei einer Schweizer Krankenkasse versichern.

## Weitere Fälle?

- Entsendung
- Personen im öffentlichen Dienst

# Entsendung

- = Unternehmen mit Sitz in der Schweiz schickt Mitarbeiter:innen für einen Arbeitseinsatz ins Ausland.
- Art. 4 Verordnung über die Krankenversicherung (KW)
- Grundsätzlich gilt für aus der Schweiz entsandte Arbeitskräfte weiterhin die Sozialversicherungsgesetzgebung des Herkunftslandes.

# Entsendung...

- ...in einen EU/EFTA-Staat oder in das UK
- ...nach Indien und Japan
- ...in einen Vertragsstaat (ausserhalb EU/EFTA, UK, Indien, Japan)
- ...in einen Nichtvertragsstaat

## **...in einen EU/EFTA-Staat oder UK**

- Staatsangehörige der Schweiz, EU/EFTA oder UK, die von einer Unternehmung mit Sitz in der Schweiz für eine Dauer von höchstens 24 Monaten in einen EU/EFTA-Staat oder UK entsandt werden, unterstehen weiterhin der schweizerischen Sozialversicherungsgesetzgebung inkl. Krankenversicherung.
- Zuständige AHV-Ausgleichskasse stellt Entsendungsbescheinigung aus (Bescheinigung A1).
- Dauer kann auf max. 6 Jahre verlängert werden (Abschluss einer Sondervereinbarung zwischen BSV und ausländischer Behörde).

## **...nach Indien und Japan**

- Je bilaterale Sozialversicherungsabkommen mit Indien und Japan
- Aus der Schweiz entsandte Arbeitnehmer:innen unterstehen während der gesamten Dauer der Entsendung weiterhin der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.
- Keine Doppelversicherung möglich!

## **...in einen (anderen) Vertragsstaat**

- Liste über die internationalen Sozialversicherungsabkommen
- Aus der Schweiz entsandte Arbeitnehmer:innen unterstehen während der gesamten Dauer der Entsendung weiterhin der Krankenversicherungspflicht in der Schweiz.
- Doppelversicherung möglich!
- Beantragung einer Befreiung von der schweizerischen Versicherungspflicht möglich, sofern Doppelbelastung und gleichwertiger Versicherungsschutz wie in der Schweiz für eine Behandlung in der Schweiz.

## **...in einen Nichtvertragsstaat**

- Kein Sozialversicherungsabkommen anwendbar
- Versicherungspflicht dauert 2 Jahre weiter.  
Verlängerung auf Gesuch hin auf insgesamt 6 Jahre möglich.
- Falls obligatorische Krankenversicherung nach ausländischem Recht, kann **Befreiung** von der schweizerischen Versicherungspflicht beantragt werden (bei der zuständigen kantonalen Behörde), sofern Doppelbelastung und gleichwertiger Versicherungsschutz wie in der Schweiz für eine Behandlung in der Schweiz.

# Personen im öffentlichen Dienst

- Personen im öffentlichen Dienst (und ihre Familienangehörigen), die sich im Ausland aufhalten, müssen sich in der obligatorischen Krankenversicherung der Schweiz versichern.
- Dazu gehören:
  - Bundesbedienstete des EDA, die der Versetzungsdisziplin unterstellt sind;
  - Bundesbedienstete des EDA oder eines anderen Departements, die ausserhalb der Schweiz tätig sind;
  - Personen, die sich aufgrund ihrer Tätigkeit für eine andere schweizerische Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechts im Ausland befinden.
- Versicherungspflicht in der Schweiz entfällt für Familienangehörige, wenn diese im Ausland eine krankenversicherungspflichtige Erwerbstätigkeit ausüben.

# **Was tut die ASO?**

## **Wir setzen uns für die Interessen der Fünften Schweiz ein – auch politisch!**

Die ASO fungiert als Sekretariat der Parlamentarischen Gruppe Auslandschweizer:innen, welche sich konkret mit den Anliegen der Fünften Schweiz beschäftigt und sich während der aktuellen Legislatur auf politischer Ebene dafür einsetzt.

AKTUELL: [Postulat 23.3556](#) von Elisabeth Schneider-Schneiter

Gesicherte Krankenversicherung für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer

Die ASO organisiert regelmässig ein Frühstück Parlamentarische Gruppe Auslandschweizer (nächster Termin am **06.12.23**)

# **Was tut die ASO? Wir sind für Sie da!**

Der Rechtsdienst der ASO beantwortet gerne ihre Fragen per Telefon und Mail:

+41 (0)31 356 61 00

[info@swisscommunity.org](mailto:info@swisscommunity.org)

